

# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 41.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend den Termin für die Berufung des Reichstags. S. 527.

(Nr. 2200.) Verordnung, betreffend den Termin für die Berufung des Reichstags. Vom 2. November 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Unter Aufhebung des für den Zusammentritt des Reichstags durch Unsere Verordnung vom 23. Oktober d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 525) bestimmten Termins wird der Reichstag berufen, am 5. Dezember d. J. in Berlin sich zu versammeln.

Wir beauftragen den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Hohenlohe.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

